

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "AM GOLFPFLATZ"

Rechtsgrundlagen
 § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i.V. mit dem BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 317) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 1359)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58)
 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S. 267)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
 Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.05.2004 (GVBl. I S. 350)
 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E sind Tankstellen nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - z.B. **0.4** Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A und B ist die höchstzulässige Grundfläche durch die Summe der Grundflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - z.B. **1.0** Geschosflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 - 2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet E ist bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche durch die Flächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nur bis zu 25 % zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
 - z.B. **IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 - 2.3 Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- Baulinien, Baugrenzen, Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - 3.1 Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Baulinie** (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.2 Auf dieser Linie muss gebaut werden. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - offene Bauweise** (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.3 Im Allgemeinen Wohngebiet D, Fläche ABCDEFA sind nur Gebäude mit einer Außenwandlänge von max. 16 m in jeder Ausdehnung zulässig.
 - abweichende Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Offentlicher Straßenraum**
 - Privater Straßenraum**
 - Straßenbegrenzungslinie**
 - Parkanlage**
 - Spielfeld**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Geh- und Leitungsrechte**
 - 6.1 In den so gekennzeichneten Flächen werden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.
- Grünfestsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E ist je 350 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Laubbäum (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen, vorhandene Bäume sind anzurechnen. Der Anteil der Nadelgehölze wird auf 10 % begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.2 Die öffentliche Parkanlage einschließlich der Ausgleichsflächen a), b), c) und d) mit dem Versickerungsbecken ist zu einer landschaftlich gestalteten Freifläche mit extensiven Wiesenflächen zu entwickeln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.3 In der Ausgleichsfläche a) sind mind. 41 Laubbäume (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1, in der Ausgleichsfläche b) sind mind. 7 Laubbäume (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1, in der Ausgleichsfläche c) sind mind. 10 Stieleichen (Quercus robur, StU 20/25), in der Ausgleichsfläche d) sind 20 standortgerechte und gebietstypische Laubbäume (Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche, Silberweide, StU 20/25) zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Begrünung von Außenwandflächen**
 - 7.4 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E sind 30 % der fensterlosen Außenwandflächen mit Kletterpflanzen gemäß der Pflanzliste 4 in einem Pflanzabstand von max. 1,5 m zu beranken. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Begrünung von Stellplätzen**
 - 7.5 Im Straßenraum sind mindestens 118 Laubbäume (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 2 zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.6 Stellplatzanlagen mit mehr als 8 zusammenhängenden Stellplätzen sind durch einen Laubbäum je 5 Stellplätze (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1 und 2 zu gliedern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Fortsetzung: 7. Grünfestsetzungen

- Befestigung von Flächen**
 - 7.7 Stellplätze, Wege und Zufahrten sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden**
 - 8.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein bewertetes Luftschalldämmmaß (R_{w,ref} nach Din 4109, Ausgabe 11/89) von mind. 45 dB (A) aufweisen oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu treffen. Für Büroräume und Ähnliches gelten 5 dB (A) niedrigere Luftschalldämmwerte. Das notwendige bewertete Luftschalldämmmaß für Fenster und der Zusatzrichtungen kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nach VDI 2791 bestimmt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E sind Tankstellen nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - z.B. **0.4** Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A und B ist die höchstzulässige Grundfläche durch die Summe der Grundflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - z.B. **1.0** Geschosflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 - 2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet E ist bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche durch die Flächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nur bis zu 25 % zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
 - z.B. **IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 - 2.3 Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- Baulinien, Baugrenzen, Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - 3.1 Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Baulinie** (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.2 Auf dieser Linie muss gebaut werden. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - offene Bauweise** (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.3 Im Allgemeinen Wohngebiet D, Fläche ABCDEFA sind nur Gebäude mit einer Außenwandlänge von max. 16 m in jeder Ausdehnung zulässig.
 - abweichende Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Offentlicher Straßenraum**
 - Privater Straßenraum**
 - Straßenbegrenzungslinie**
 - Parkanlage**
 - Spielfeld**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Geh- und Leitungsrechte**
 - 6.1 In den so gekennzeichneten Flächen werden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.
- Grünfestsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E ist je 350 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Laubbäum (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen, vorhandene Bäume sind anzurechnen. Der Anteil der Nadelgehölze wird auf 10 % begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.2 Die öffentliche Parkanlage einschließlich der Ausgleichsflächen a), b), c) und d) mit dem Versickerungsbecken ist zu einer landschaftlich gestalteten Freifläche mit extensiven Wiesenflächen zu entwickeln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.3 In der Ausgleichsfläche a) sind mind. 41 Laubbäume (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1, in der Ausgleichsfläche b) sind mind. 7 Laubbäume (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1, in der Ausgleichsfläche c) sind mind. 10 Stieleichen (Quercus robur, StU 20/25), in der Ausgleichsfläche d) sind 20 standortgerechte und gebietstypische Laubbäume (Stieleiche, Feldahorn, Hainbuche, Silberweide, StU 20/25) zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Begrünung von Außenwandflächen**
 - 7.4 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E sind 30 % der fensterlosen Außenwandflächen mit Kletterpflanzen gemäß der Pflanzliste 4 in einem Pflanzabstand von max. 1,5 m zu beranken. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Begrünung von Stellplätzen**
 - 7.5 Im Straßenraum sind mindestens 118 Laubbäume (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 2 zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.6 Stellplatzanlagen mit mehr als 8 zusammenhängenden Stellplätzen sind durch einen Laubbäum je 5 Stellplätze (StU 20/25) gemäß der Pflanzliste 1 und 2 zu gliedern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

11. Gestaltungsvorschrift durch integrierte örtliche Bauvorschrift

- Räumlicher Geltungsbereich
 - Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift, die gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, § 81 Abs. 1 und 9 BbgBO in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen wird, ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 "Am Golfplatz" der Stadt Potsdam.
- Sachlicher Geltungsbereich
 - Die als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommene örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen. (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- Einfriedungsgebote und -verbote
 - Abs. 1** Innerhalb der mit GtUG gekennzeichneten Fläche sind Einfriedungen nicht zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten A, B und C sind Einfriedungen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
 - Abs. 2** Vegetatives Einfriedungsgebot In den dargestellten Flächen sind Metallzäune und / oder einfache Holzzäune mit senkrechten Laten nur im Zusammenhang mit vegetativen Einfriedungen gemäß der Pflanzliste 3 bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

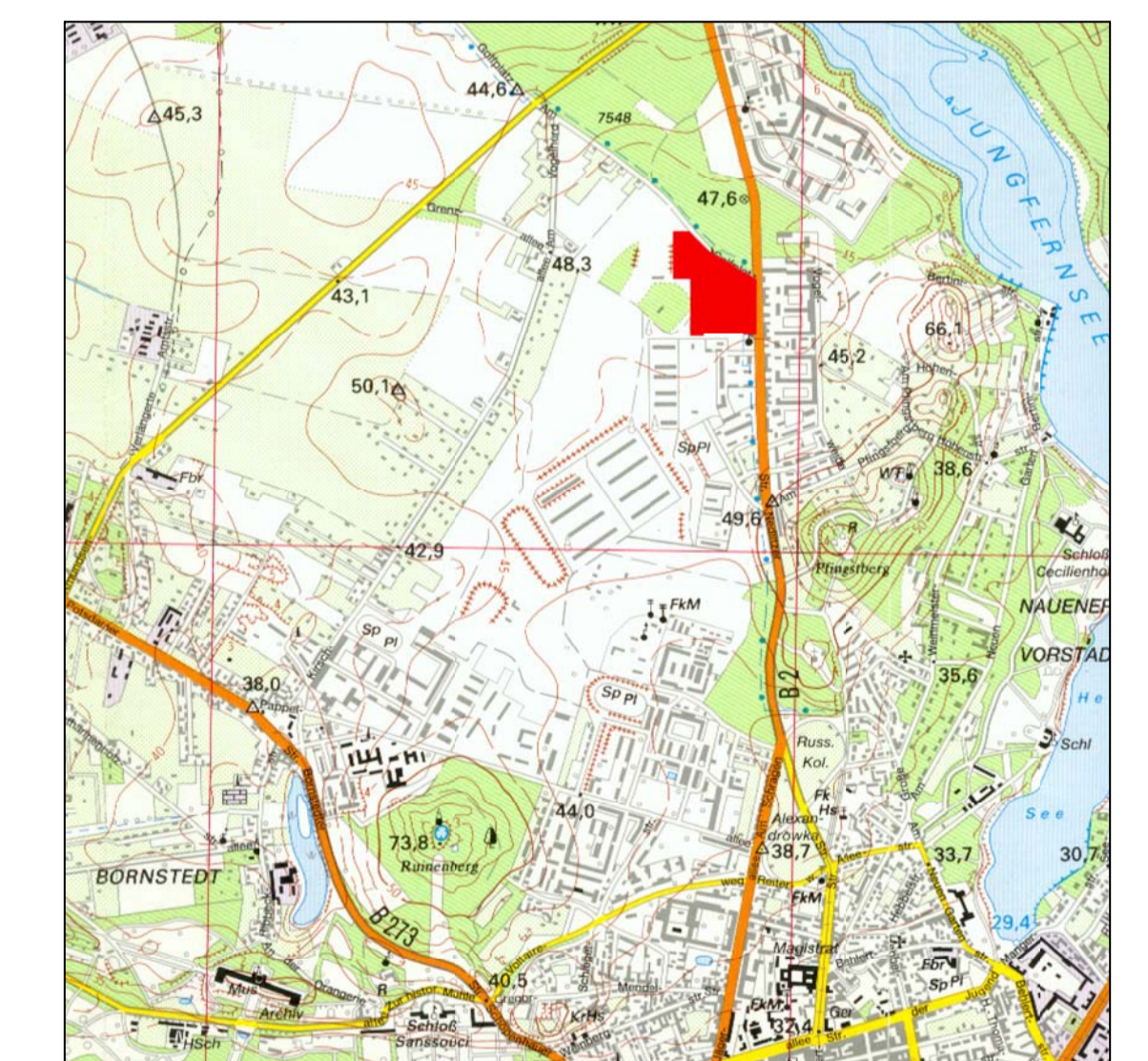
12. Hinweise

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Baugenehmigungsverfahren bei der Anwendung des § 45 BbgBO (barrierefreies Bauen) auf die DIN 18024 abgestellt wird.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.03.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Am Golfplatz" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 17.03.1995 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3/95 ortsüblich bekannt gemacht.
- Potsdam, den
 Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 02.05. bis 17.05.1995 stattgefunden.
- Potsdam, den
 Leiterin des Bereiches Stadtentwicklung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.
- Potsdam, den
 Leiterin des Bereiches Stadtentwicklung
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.01.1996 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.03.1996 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3/96 ortsüblich bekannt gemacht.
- Potsdam, den
 Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen
- Öffentliche Auslegung
 Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 25.09.1995 hat in der Zeit vom 01.04. bis zum 17.04.1996 stattgefunden.
- Potsdam, den
 Leiterin des Bereiches Stadtentwicklung
- Beschluss zur Zusammenfassung
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.07.1998 die Zusammenfassung der Bebauungsplan-Verfahren Nr. 49 "Am Golfplatz", Teilbereich B, und Nr. 55 "Angermansiedlung / Nedlitzer Straße" beschlossen. Der Beschluss wurde am 16.07.1998 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7/98 ortsüblich bekannt gemacht.
- Potsdam, den
 Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen
- Eingeschränkte Beteiligung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung aufgrund von Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung drei Mal geändert worden. Daher wurden drei eingeschränkte Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Potsdam, den
 Leiterin des Bereiches Stadtentwicklung
- Satzungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebilligt und den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Potsdam, den
 Oberbürgermeister
- Potsdam, den
 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
 Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Möglichkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
- Potsdam, den
 Oberbürgermeister
- Katastervermerk
 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzubestimmten Grenzen in die Ortsliche ist einwandfrei möglich.
- Potsdam, den
 Hersteller der Planunterlage
- Dieser Plan wurde am ausgefertigt.
- Potsdam, den
 Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 49 "Am Golfplatz"



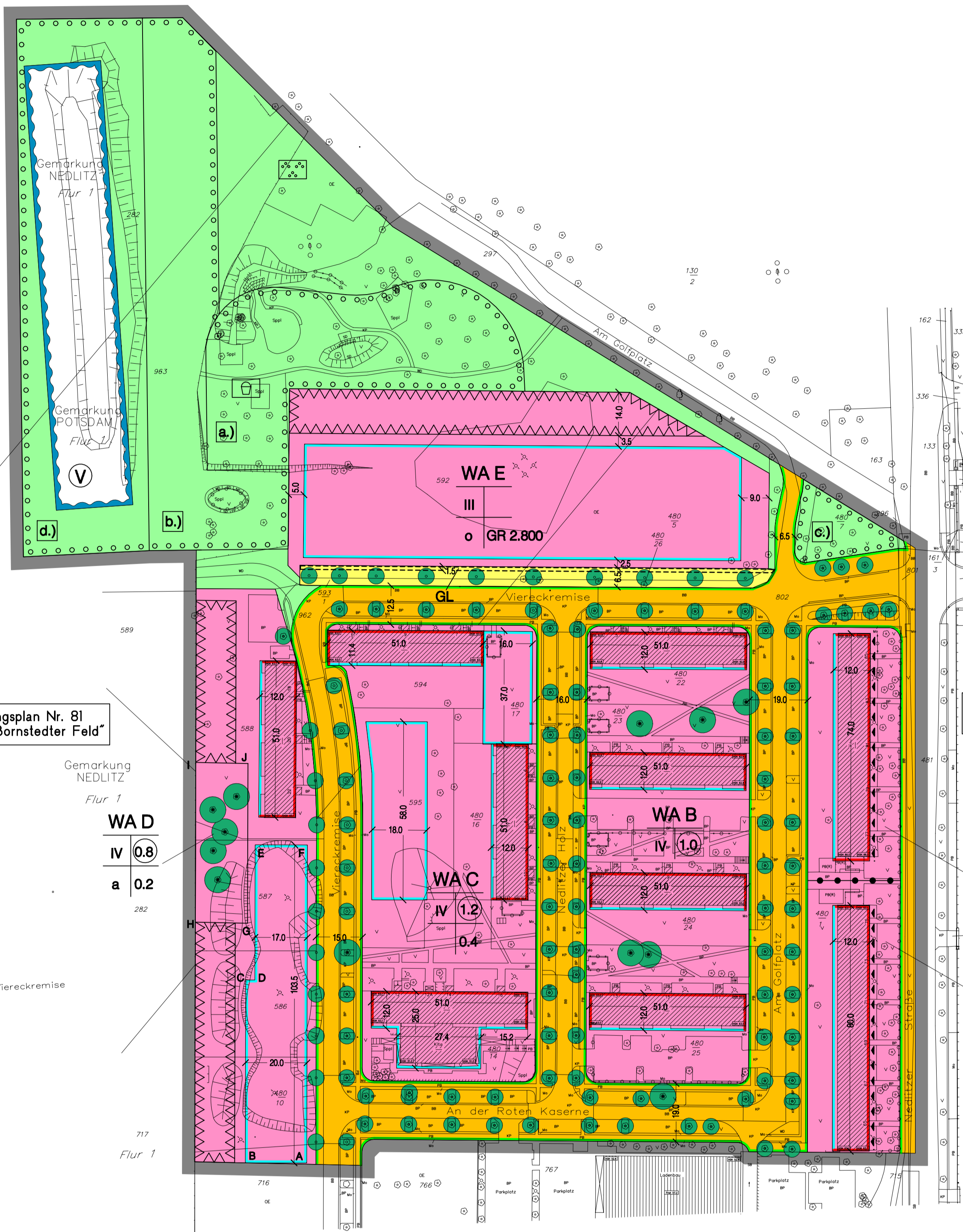
Übersichtsplan Maßstab ca. 1:25.000 Stand: Januar 2006

Landeshauptstadt Potsdam
 Bereich Stadtentwicklung
 Friedrich-Ebert-Str. 79/81
 14469 Potsdam

Stadt + Regionalplanung
 Sergij Gorjanoff
 Körtestr. 38
 10967 Berlin,
 Conradi, Braum & Bockhorst
 Stadtplaner und Architekten
 Niedstraße 17
 12159 Berlin

Hanke + Partner
 Fraenkelufer 30
 10999 Berlin

im Auftrag der
 Entwicklungsträger
 Bornstedter Feld GmbH
 Vohlfahrtweg 4a
 14468 Potsdam



Bebauungsplan Nr. 81 "Park im Bornstedter Feld"

- WA D** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E sind Tankstellen nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- IV (0.8)** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 - 2.3 Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- a 0.2** Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 - 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A und B ist die höchstzulässige Grundfläche durch die Summe der Grundflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO)

Bebauungsplan Nr. 55 "Angermansiedlung / Nedlitzer Straße"

- WA A** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten A bis E sind Tankstellen nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
- V (1.9)** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 - 2.3 Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.
- IV (1.6)** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 - 2.3 Zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

Pflanzliste 1	Pflanzliste 3
Solitäräume / Baumgruppen:	Hecken:
Acer campestre (Feldahorn)	Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Aesculus-hippocastanum (Kastanie)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Crataegus-Arten (Weißdorn, Roldorn)	Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fagus sylvatica (Buche)	Ilex aquifolium (Stechpalme)
Fraxinus excelsior (Esche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Juglans regia (Walnuss)	Rosa canina (Hundrose)
Pinus sylvestris (Kiefer)	Toxus baccata (Eibe)
Quercus robur (Stieleiche)	
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	
Tilia cordata (Winterlinde)	
Ulmus laevis (Feldulme)	
	Pflanzliste 4
	Kletter- und Rankpflanzen:
	Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)
	Hedera helix (Gemeiner Efeu)
	Lonicera caprifolium (Jelängerjelleber)
	Parthenocissus-Arten (Wilder Wein)
	Rosen-Arten (Kletterrose)
Straßenbäume:	
Acer-Arten (Ahorn)	
Aesculus carnea 'Briotii' (Blutkastanie)	
Sorbus intermedia (Mehlbeere)	
Tilia cordata (Winterlinde)	
	extensive Wiese:
	Landschaftsrasen mit 30 % Kräuteranteil